

Außergerichtlicher Einigungsversuch mittels Vertragstext als Link

Hamburg, 24.03.2021

I. Grundidee:

Schuldner/innen müssen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO eine Bescheinigung vorzulegen „aus der sich ergibt, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (...) erfolglos versucht worden ist“.

Über den Sinn dieser AEV-Pflicht - auch in aussichtslosen Fällen - lässt sich trefflich streiten¹, ist aber als gesetzgeberische Entscheidung hinzunehmen. Allerdings gilt bezüglich des AEV: „Im Interesse einer flexiblen Schuldenbereinigung, die weitgehend von der Privatautonomie beherrscht ist, hat es der Gesetzgeber bewusst unterlassen, Strukturen des außergerichtlichen Einigungsversuchs vorzuschreiben.“²

Vor diesem Hintergrund ist es möglich, den Vertragstext des Vergleichsvorschlages den Gläubigern auch durch Verweis auf eine Webseite zu übermitteln. Dies wird von uns seit vielen Monaten so praktiziert.

II. Detail:

1. Die Gläubiger erhalten von uns ein Schreiben, in dem alle notwendigen Informationen übermittelt werden. Dies sind aus unserer Sicht: persönliche Situation des Schuldners (insbesondere: berufliche Situation, Einkommen, Unterhaltspflichten) und Anzahl der Gläubiger und Gesamtverschuldung. Jeder Gläubiger erhält dann auch seine individuelle Quote mitgeteilt.

Der Passus sieht dann im Ergebnis etwa so aus:

Frau Musterfrau ist überschuldet. Es bestehen Verbindlichkeiten bei über xxx Gläubigern in Höhe von xxx €. Demgegenüber besteht folgende finanzielle und soziale Situation: Frau Musterfrau ist (...).

Daher kann eine Regulierung der o.g. Verbindlichkeiten nur über einen Schuldenbereinigungsplan erfolgen. Den Plan finden Sie unter <https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/AEV-2021-01-19.pdf>

Ihre Quote an der Gesamtverschuldung beträgt xx,xx %

Wir empfehlen Ihnen, den Vorschlag anzunehmen, da (...)

2. Die Quote wird automatisch generiert. Dies ist bei der uns genutzten Software CAWIN recht einfach möglich – s.u.

3. Inhaltlich wird der AEV natürlich wie vorgeschrieben und fachlich-seriös erforderlich „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erstellt und vor allem mit den Schuldner/innen besprochen.

Aus diesem Grunde lassen wir uns auch eine Papierversion des AEV-Vorschlags von den Klient/innen unterschreiben. Das hat keine juristischen Gründe, sondern eher pädagogische (z.B. Herstellung von Verbindlichkeit).

¹ Näher: Schmidt-PrivatInsRK/Butenob § 305 Rn. 19ff; Grote, ZInsO 2001,17; Ludwig, ZInsO 2017, 863, 873.

² [BT-Drucksache 14/5680](#), S. 14, rechte Spalte

3. Den „Link-AEV“ setzen wir einzig bei sog. „Nullplänen“³ ein, in denen also kein pfändbares Einkommen vorliegt. Dies wäre auch anders möglich. Doch steht zu befürchten, dass Vergleiche der „Link-Version“ ob ihrer Schlantheit abgelehnt werden, obwohl tatsächlich Zahlungen angeboten werden. Da „Nullpläne“ indes ohnehin in aller Regel von den Gläubigern abgelehnt werden bzw. nicht zustande kommen, kommt es diesbezüglich nicht zu Verwerfungen.

4. Die Erfahrungen sind positiv. Nur sehr vereinzelt melden uns Gläubiger, dass der Link nicht zu öffnen sei, was allerdings vor dem Hintergrund als Einzelmeldung nicht nachvollziehbar ist. Das Insolvenzgericht hat keinen Antrag wegen „Link-Bedenken“ zurückgewiesen.

III. Ökologischer Gewinn

Der „AEV-Link“ führt zu zahlreichen Einsparungen von Ressourcen, welche die Umwelt schonen. Ist der AEV-Text Teil des Gläubigeranschreibens wird dieser erheblich verkürzt. Wurde der Vergleichstext gesondert, quasi als Anlage, dem Anschreiben beigefügt, entfällt dies nun. In beiden Fällen gilt:

- Es wird Papier gespart.
- Es wird weniger Toner und Strom (Kopieraufwand) verbraucht.

Quantitativ ist dies nicht unerheblich. Laut Überschuldungsstatistik 2019⁴ hatten 15,9% der beratenen Personen 20 und mehr Gläubiger und 25,8% hatten 10-19 Gläubiger.

Matthias Butenob, Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel, Schuldnerberatung,
matthias.butenob@eimsbuettel.hamburg.de

Formelfelder in Word zur Errechnung von Quoten benutzen

neues thema antwort erstellen CAWIN – Supportforum Foren-Übersicht -> Musterbriefe

Mod_2
Foren-Moderator

Anmeldedatum: 13.09.2006
Beiträge: 126

Verfasst am: Do, 27. Sep. 2007 12:16 Titel: Formelfelder in Word zur Errechnung von Quoten benutzen zitat

Problem: Sie wollen eine **Quote**, beispielsweise den prozentualen Anteil einer Verbindlichkeit an der Gesamtverschuldung, in einem Musterbrief angeben und CAWIN bietet dafür keinen eigenen Platzhalter.

Mit Formelfeldern lassen sich solche Werte errechnen, hier am Beispiel **Quote** an der Gesamtverschuldung:

- Sie tragen in die Vorlage den Platzhalter «Haushalt_FordBetragGes» und den Platzhalter «Kred_Saldo» ein (wenn diese eigentlich nicht in dem Brief verwendet werden, können Sie die Platzhalter mit weißer Schrift auf weißem Untergrund oder als ausgeblendet formatieren, so dass die Zahlen im Brief nicht zu sehen sind).
- Markieren Sie den Platzhalter «Haushalt_FordBetragGes», setzen Sie über Einfügen->Textmarke eine Textmarke (in diesem Beispiel nennen wir sie „Gesamtforderung“) und machen dann das gleiche bei dem Platzhalter «Kred_Saldo» (in diesem Beispiel Forderung benannt).
- Jetzt erstellen Sie über Einfügen->Schnellbausteine->Feld eine Formel, in der Sie über „Textmarke einfügen“ die beiden Textmarken einfügen und dann diese Formel daraus erstellen:
$$=(\text{Forderung}/\text{Gesamtforderung}) * 100$$
Als Zahlenformat wählen Sie 0,00% und klicken dann auf „OK“. Stören Sie sich nicht daran, dass in der Vorlage jetzt „!Division durch Null“ steht – da die Platzhalter noch kein Wert haben, wird 0/0 gerechnet. Sobald die Platzhalter mit einem Wert verknüpft werden, funktioniert das Formelfeld.
- Jetzt wird Ihnen dieses Formelfeld im ausgefüllten Brief immer die **Quote** der Forderung an der Gesamtforderung ausgeben.

Bei der Vorlage muss die Option „Szenario muss ausgewählt werden“ aktiviert sein sowie während der Erstellung ein aktuelles Szenario ausgewählt werden, damit die richtigen Werte eingesetzt werden.

Ein anderes Beispiel für ein sinnvolles Formelfeld wäre der Platzhalter «SZKredite_RegQuote», der die regulierte **Quote** eines Gläubigers in dem Format 84% = 0.84 wiedergibt. Hier könnte man ein Formelfeld dazu benutzen den Platzhalter mit 100 zu multiplizieren und ein Prozent-Zeichen dahinter zu setzen.

³ Kritisch zu diesem - allerdings eingeführten - Begriff: Schmidt-PrivatInsRK/Butenob § 305 Rn. 11.

⁴ Statistisches Bundesamt, [Fachserie 15, Reihe 5](#)